



Satzung des Heimat- Volkstrachtenvereines „d' Untermindeltaler“ Burgau e. V.

§ 1 Name und Zweck des Vereines

Heimat- und Volkstrachtenverein „d' Untermindeltaler“ Burgau gegr. Am 19. Februar 1922. Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung der Schwäbischen Volks- und Gebirgstracht. Die Erhaltung der heimatlichen Sitten und Gebräuche.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Erhaltung der heimischen Sitten und des Brauchtums, deren schwäbischen Volks- und Gebirgstrachten, sowie die Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf diesen Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von regelmäßigen wöchentlichen Übungsabenden, volks- und brauchtumsbezogenen Veranstaltungen, sowie nur noch Mitwirken an regionalen und überregionalen Veranstaltungen dieser Art.

§ 2 Sitz des Vereines

Der Heimat- und Volkstrachtenverein „d' Untermindeltaler“ Burgau hat seinen Sitz in Burgau. Angeschlossen an den Altbayerisch-Schwäbischen Gauverband e.V., Sitz in Augsburg. Eingetragen beim Amtsgericht in Augsburg. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein unterscheidet Aktive, das sind Mitwirkende, und Passive, das sind Unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jeder sein, der dem Verein angehört.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Aktives oder passive Mitglied kann jede unbescholtene Person auf Antrag oder auf Vorschlag werden, jugendlich oder erwachsen.
5. Ehrenmitglied kann nur werden, welcher sich im Verein beziehungsweise um die Trachtensache besondere Verdienste erworben hat.
6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Jedes Mitglied erhält einen durch den 1. Vorstand und den Kassier unterschriebenen Mitgliedsausweis.
8. Jedes Mitglied muss sich vor dem Kauf einer Tracht von der Vorstandschaft die Zustimmung über die beabsichtigte Art der Tracht einholen, um Einheit und Echtheit derselben zu erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
3. Der Jahresbeitrag muss im 1. Viertel des Vereinsjahres entrichtet werden.
4. Die jeweilige Aufnahmegebühr wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahres erfolgen.
2. Der Austritt eines Ausschussmitgliedes wird erst genehmigt, wenn dieser in einer Ausschuss-Sitzung sein Amt niedergelegt und eventuell fehlende Bücher und Schriftstücke zurückgegeben hat.
3. Das freiwillig austretende Mitglied kann jederzeit wieder aufgenommen werden, das ausgeschlossene Mitglied nicht.
4. Beim Austritt eines Mitgliedes oder bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft müssen sofort alle Trachtenteile und Gegenstände, die im Eigentum des Vereines sind, an den Verein zurückgegeben werden.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es
 - a. Eine ehrenrührige Handlung begeht oder wegen einer solchen gerichtlich verurteilt wird;
 - b. Eine verflossene ehrenrührige Handlung bei erfolgter Aufnahme nicht bekannt war.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a. mit Zahlung der Beiträge mehr als 12 Monate im Rückstand ist und diese nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet;
 - b. sich einer Verfehlung gegen die Satzungen oder gegen sonstige Interessen des Vereines schuldig macht;
 - c. wenn ein Mitglied durch unwahre Äußerungen über den Verein und seine Mitglieder macht und so die Zerrüttung des Vereines herbeiführen will.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Sie hat dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung die gegen dasselbe vorliegenden Beschuldigungen schriftlich bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied hat das Recht sich mündlich oder schriftlich in der beschlussfassenden Vorstandschaftssitzung zu verteidigen.
4. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde der Hauptversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Bei Austritt und Ausschluss (§§ 6 und 7) hat der Betroffene keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Konventionalstrafen

1. Die Vorstandschaft kann bei minder schweren Verstößen gegen die Vereinssatzungen, gegen Vereinsinteressen oder gegen andere durch den Verein erlassene Bestimmungen, folgende Konventionalstrafen verhängen:
 - a. Verwarnung
 - b. Ausschluss
2. Unsere Vereinstracht ist die alte Heimattracht unserer Vorfahren, deshalb ist uns dieselbe eine Ehrentracht. Sie kann niemals als Faschingstracht oder sonst zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - Zwei Beisitzer
 - 1. Vortänzer
 - 2. Vortänzer
 - 1. Vorplattler
 - 2. Vorplattler
 - 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Jugendvertreter
 - Fähnrich
 - Inventarverwalter
 - Vereinsdirndl
2. Mit Ausnahme des Jugendvertreters erfolgt die Bestellung der Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder durch Wahl bei der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren.
3. Der Hauptversammlung bleibt es vorbehalten, einen 2. Jugendleiter zu wählen, der den 1. Jugendleiter in seiner Tätigkeit unterstützen soll.
4. Ist ein Jugendvertreter von den Mitgliedern der Jugendgruppen gewählt worden, hat dieser Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
5. Mit Ausnahme des 1. Und 2. Vorplattlers kann jede Vorstandsaufgabe auch von Frauen ausgeübt werden.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft obliegen insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, die Durchführung der Aufgaben, welche aufgrund der Satzungen ihr zufallen oder für welche sie auf andere Weise ermächtigt wurde.
2. Im einzelnen obliegen den Vorstandschaftsmitgliedern folgende besondere Aufgaben:
 - a. Der 1. Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen und ist federführend in allen Vereinsangelegenheiten.
 - b. Der 2. Vorstand ist der ständige Vertreter des 1. Vorstandes. Als solcher hat er die Rechte und Pflichten des 1. Vorstandes, falls dieser verhindert ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
 - c. Der 1. Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt die Protokolle in den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - d. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer.
 - e. Der 1. Kassierer betätigt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er den Kassenabschluss vor, der durch 2 Prüfer zu bestätigen ist.
 - f. Der 2. Kassierer soll dem 1. Kassierer bei seiner Rechnungsführung und beim Kassieren der Beiträge behilflich sein.
 - g. Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben betraut werden, sie haben die Vollmacht Kasse und Bücher zu überprüfen.

- h. Der Vortänzer lernt und übt mit der Gruppe der Schwäbischen Tracht die historischen Tänze.
- i. Der 2. Vortänzer soll den 1. Vortänzer in seiner Tätigkeit unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit vertreten.
- j. Der 1. Vorplattler übt mit der Gruppe der Gebirgstracht die üblichen Plattler und Tänze.
- k. Der 2. Vorplattler soll den 1. Vorplattler in seiner Tätigkeit unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit vertreten.
- l. Der Jugendleiter leitet die Jugendproben und vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Vorstandschaft.
- m. Der Fähnrich trägt bei Veranstaltungen die Vereinsfahne und ist für die Pflege und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich.
- n. Der Inventarverwalter hat über die vereinseigenen Sachen zu wachen.
- o. Das Vereinsdirndl achtet darauf, dass sich der Verein sich bei Veranstaltungen in sauberer Tracht und vollständiger Tracht zeigt.
- p. Der 2. Jugendleiter soll den 1. Jugendleiter in seiner Tätigkeit unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit vertreten.
- q. Der Jugendvertreter soll die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Vorstandschaft vertreten.

§ 11 Versammlungen

1. Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder eines Bevollmächtigten zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Vorstandschaftssitzung geregelt.
2. Der Verein unterscheidet zwischen Hauptversammlung und Vorstandschaftssitzung.
3. Eine Hauptversammlung wird jedes Jahr innerhalb des 1. Kalendervierteljahres für das zurückliegende Vereinsjahr einberufen.
4. Eine Vorstandschaftssitzung ist dann einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereines es erfordert;
 - b. die Vorstandschaft sie beschließt.

Anträge sind mindestens 3 Tage vorher dem 1. Vorstand mitzuteilen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die jeweilige Versammlung. Die Anträge sind vom Einreicher, von einem Mitglied oder vom Vorsitzenden zu vertreten.

5. Zur Beschlussfassung in Vorstandschaftssitzungen genügt, soweit in den Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

§ 12 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl der Vorstandschaft
3. Abberufung und Ersatz eines, mehrerer oder aller Vorstandschaftsmitglieder
4. Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
5. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung der Vorstandschaft
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
7. Auflösung des Vereines
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit von den Mitgliedern beantragt werden, doch muss der Antrag von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden.

9. Nicht anwesende Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu fügen.
10. Dem 1. Vorstand steht das Recht zu, jederzeit eine Hauptversammlung einzuberufen.
11. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest soviele Vereinsmitglieder anwesend sind, wie die Vorstandschaft Mitglieder hat.
12. Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
13. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt über Lokalanzeiger.

§ 13 Vorstandsschaftssitzungen

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, welche der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter nach Bedarf anberaumt und wozu er die Vorstandschaftsmitglieder einlädt.
2. Beschlussfassung erfolgt in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder können an Vorstandsschaftssitzungen beratend teilnehmen.

§ 14 Abstimmung - Wahl der Vorstandschaft

1. Die Wahl des 1. Und 2. Vorstandes, des 1. Schriftführers und des 1. Kassierers ist in jedem Falle durch geheime Abstimmung und mittels namentlicher Stimmzettel durchzuführen.
2. Alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft können durch Handzeichen oder durch Stimmzettel gewählt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die jeweilige Versammlung.
3. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, sofern der Hauptversammlung dessen schriftliche Einwilligung zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

§ 15 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Burgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsordnung

Zur Regelung der laufenden Vereinstätigkeit kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle und Möglichkeiten gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.